



Bundesverfassungsgericht

[> Startseite](#) [> Presse](#) > Mündliche Verhandlung in Sachen „Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt“

Mündliche Verhandlung in Sachen „Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt“

Pressemitteilung Nr. 12/2017 vom 22. Februar 2017

Aktenzeichen: 2 BvR 2177/16

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts wird am

**Mittwoch, 12. April 2017, 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts,
Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe**

über eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen § 3 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 verhandeln.

Die Beschwerdeführerinnen sind kreisangehörige Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Sie wenden sich im Wege der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz, durch das den Gemeinden eine bisherige Zuständigkeit im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts entzogen worden ist. Die Beschwerdeführerinnen hatten sich zunächst an das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gewandt. Ihre dorthin eingelegte Beschwerde blieb, soweit die Zuständigkeitsübertragung betroffen war, erfolglos, weil die Landesverfassung nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts keine dem Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entsprechenden Gewährleistungen enthält, die den Gemeinden die Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch gegenüber den Landkreisen garantieren.

Nach der in Sachsen-Anhalt bis 2013 geltenden Rechtslage richtete sich der landes- und bundesrechtlich garantierte Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz gegen die Gemeinden. Das angegriffene Landesgesetz überträgt diese Zuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Gesetzgeber bezweckt mit der Gesetzesänderung, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Berücksichtigung der verschiedenen Träger von Betreuungseinrichtungen, zu denen auch die Gemeinden gehören, bei der Erfüllung des Betreuungsanspruchs eingehalten werden. Die Beschwerdeführerinnen sehen darin einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht.

Die Verhandlungsgliederung finden Sie nachfolgend:

[Verhandlungsgliederung für die mündliche Verhandlung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 12. April 2017 \(PDF, 56KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)

Hinweise für interessierte Bürgerinnen und Bürger

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die an der mündlichen Verhandlung bzw. Urteilsverkündung teilnehmen wollen, wenden sich bitte an

Herrn Oberamtsrat Stadtler
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 9101-400
Telefax: +49 (721) 9101-461
E-Mail: besucherdienst@bundesverfassungsgericht.de

Bei der Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum und die Erreichbarkeit (per Telefon, Telefax oder E-Mail) anzugeben.

Die Vergabe der Besucherplätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs.

Akkreditierungsbedingungen und Hinweise

Akkreditierung

Das Akkreditierungsverfahren beginnt mit Veröffentlichung der Pressemitteilung und **endet am Donnerstag, 6. April 2017 um 12.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist sind keine Akkreditierungen mehr möglich.

Für Akkreditierungsgesuche ist das bereitgestellte **Formular** zu benutzen. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Zudem ist, soweit vorhanden, eine Kopie des gültigen Presseausweises beizufügen; dies ist bei den folgenden Akkreditierungen während der Laufzeit des Presseausweises nicht mehr erforderlich. Das Akkreditierungsgesuch kann **per E-Mail** an die Adresse presse@bundesverfassungsgericht.de oder **per Telefax** an die Rufnummer +49 (721) 9101-461 übermittelt werden. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen oder Telefaxanschlüsse des Gerichts werden nicht berücksichtigt.

Die Mitglieder der Justizpressekonferenz Karlsruhe e.V. können ihr Akkreditierungsgesuch formlos an die Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts übermitteln.

Akkreditierungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los. Einige Tage nach Ablauf der Frist versendet das Bundesverfassungsgericht eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung.

Verfügbare Sitzplätze und Sitzplatzvergabe

Für Medienvertreter stehen auf der **Presseempore** im Sitzungssaal insgesamt 42 Sitzplätze zur Verfügung. Davon sind 11 Plätze für die Mitglieder der Justizpressekonferenz reserviert. Jeder Sitzplatz wird an die Person vergeben, die ihn zuerst einnimmt. Soweit Medienvertreter auf der Presseempore keinen Platz finden, können sie die mündliche Verhandlung bzw. Urteilsverkündung im Presseraum oder - soweit dort Sitzplätze verfügbar sind - im Sitzungssaal verfolgen.

Im **Presseraum** findet eine Tonübertragung aus dem Sitzungssaal statt. Hier stehen 60 Arbeitsplätze an Tischen zur Verfügung; Steckdosen für Laptops sind in begrenzter Zahl vorhanden. Die Kapazität von mobilen Telefon- und Datennetzen kann vom Bundesverfassungsgericht nicht garantiert werden.

Ergänzende Regelungen für den Sitzungssaal

Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem **Sitzungssaal** sind nicht gestattet. Alle für diese Zwecke nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal **nicht verwendet** werden. Medienvertretern kann die Nutzung von Computern im **Offline-Betrieb** auf der Presseempore gestattet werden, soweit sichergestellt ist, dass mit den Geräten weder Ton- und Bildaufnahmen sowie Datenübermittlungen durchgeführt werden.

Foto- und Fernsehaufnahmen; Pool-Bildung

1. Foto-, Film-, und Tonaufnahmen sind zulässig bis zum Abschluss der Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten durch den Vorsitzenden des Senats. Danach haben Fotografen und Kamerateams die Ebene des Sitzungssaals (auch den äußeren Flurraum und die Presseempore) zu verlassen. Zum Aufenthalt steht der Empfangsraum im ersten Obergeschoss zur Verfügung. Urteilsverkündungen können vollständig in Bild und Ton übertragen werden.

2. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden Medienpools gebildet. Zugelassen werden zwei Fernsichtteams (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender mit jeweils maximal drei Kameras) sowie sechs Fotografen (vier Agenturfotografen und zwei freie Fotografen). Die Poolführer verpflichten sich, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und Fernsehsendern sowie Fotoagenturen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Akkreditierungsgesuch ausdrücklich zu erklären. Die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs; bei etwaiger Zeitgleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmung der konkret mitwirkenden Personen bleibt den Fernsehsendern bzw. den Agenturen und Fotografen selbst überlassen.

3. Bei Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal darf das freie Blickfeld des Senats nach allen Seiten nicht verstellt werden. Der Aufenthalt hinter der Richterbank ist nicht gestattet. Entsprechenden Anweisungen der Amtsmeister ist Folge zu leisten. Foto- und Filmaufnahmen sind ausschließlich mit geräuscharmen Apparaten ohne Blitzlicht gestattet.

4. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. Urteilsverkündung sowie in der Mittagspause sind Interviews sowie Fernseh- und Fotoaufnahmen mit Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Personen im Sitzungssaal lediglich für den Zeitraum von 20 Minuten zugelassen. Für weitere Aufnahmen stehen der Empfangsraum im ersten Obergeschoss oder das Foyer im Erdgeschoss zur Verfügung.

Fahrzeuge der Radio- und Fernsteams sowie Techniker

Für SNG-, Schnitt- und Übertragungsfahrzeuge steht nur eine begrenzte Anzahl von **Standplätzen** zur Verfügung. Falls Standplätze benötigt werden, ist dies bereits **mit dem Akkreditierungsgesuch** im bereitgestellten Formular anzugeben. Die Standplätze werden nach Eingang des Antrags vergeben. Für die Zuweisung der Standplätze werden folgende Angaben benötigt: Kennzeichen, Fahrzeug-Typ, Fabrikat, Abmessungen (LxBxH in m), Gewicht und evtl. Bedarf an Strom, der über das Bundesverfassungsgericht bezogen werden soll.

Nachgereicht werden können die Namen, Geburtsdaten und Personalausweisnummern der begleitenden Techniker sowie die Fahrzeugdaten. Hierfür ist – auch für Medien, die durch Mitglieder der Justizpressekonferenz vertreten sind – ausschließlich das bereitgestellte **Formular** zu benutzen. Das Formular kann innerhalb der festgesetzten Frist **per E-Mail** an die Adresse presse@bundesverfassungsgericht.de oder **per Telefax** an die Rufnummer +49 (721) 9101-461 übermittelt werden, **spätestens bis Montag, 10. April 2017 um 12.00 Uhr**.

Anfahrt und Aufbau sind am Vortag der mündlichen Verhandlung von 9:00 bis 18:00 Uhr sowie am Tag der mündlichen Verhandlung bzw. Urteilsverkündung zwischen 7:00 und 9:00 Uhr möglich.

Aufbau von Studios

Der Aufbau von Studios ist vorab mit der Pressestelle abzustimmen. Hierfür stehen ausschließlich der Presseempfangsraum im ersten Obergeschoss sowie das Foyer im Erdgeschoss zur Verfügung.

*Diese Hinweise finden ihre Grundlage in § 17a BVerfGG in Verbindung mit den ergänzenden Regelungen des Ersten und Zweiten Senats des **Bundesverfassungsgerichts**.*

Verhandlungsgliederung
für die mündliche Verhandlung
des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts
am 12. April 2017

A. Einführende Stellungnahmen (je 5-10 Minuten)

B. Zulässigkeit

I. Subsidiarität, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG, § 91 BVerfGG

- Kommunalverfassungsbeschwerde zum LVerfG-LSA
- Verhältnis von Art. 28 Abs. 2 GG zu Art. 87 Verf.-LSA

II. Frist

C. Begründetheit

I. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG

1. Verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip

- Gewährleistungsbereich
- Hochzonung und Rückübertragung von Aufgaben

2. Rechtfertigungsanforderungen

II. Subsumtion

1. Gegenstand der angegriffenen Regelung

2. Rechtfertigungsgründe

- Interessenkollision
- Andere Gründe (z. B. Synergieeffekte)

III. Rechtsfolgen

D. Abschließende Stellungnahmen